Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

Geschäftszahl:
BMIMI: 2025-0.734.216

25/7
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird

Im Rahmen des Doppelbudgets 2025/2026 hat sich die Bundesregierung darauf geeinigt, die Höhe der Einzahlung aus der Anlastung externer Kosten bei den Mauttarifen für das Jahr 2026 neu festzulegen und den Betrag um zusätzliche 42 Mio. Euro zu erhöhen.

Im Rahmen der fahrleistungsabhängigen Maut für schwere Fahrzeuge über 3,5 t technisch zulässiger Gesamtmasse, werden in diesem Zusammenhang die Tarife für die Anlastung der verkehrsbedingten CO2-Emissionen für das Jahr 2026 neu festgelegt. Gleichzeitig wird Planungssicherheit und ein klarer Anreiz für den Einsatz von emissionsfreien Fahrzeugen geschaffen, indem die Dauer des Bonus bei den Tarifen zur Anlastung der Infrastrukturkosten in Höhe von 75 % für diese Fahrzeuggruppe bis zum Ende des Jahres 2030 festgelegt wird. Mit einem einmaligen Entfall der jährlichen Valorisierung der Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten wird zusätzlich ein abfedernder Impuls vorgesehen.

Bei der zeitabhängigen Maut für leichte Fahrzeuge bis 3,5 t technisch zulässiger Gesamtmasse erfolgt ab dem Vignettenjahr 2027 der Umstieg auf ein ausschließlich digitales Vignettensystem. Die gesetzlich vorgesehene Valorisierung der Vignettenpreise wird beibehalten.

Schließlich sollen auch die Ersatzmautbeträge für jene, die sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben halten, angepasst werden. Dabei wird auch der seit dem Jahr 2007 in unveränderter Höhe bestehende gesetzliche Maximalbetrag erhöht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

2. Oktober 2025

Peter Hanke
Bundesminister